

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Fa. Schomäcker Federnwerke GmbH
Borgholzhausener Str. 1, 49324 Melle)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 01.06.2023

— OS 22-080 —

Die Fa. Schomäcker Federnwerke GmbH, Borgholzhausener Str. 1 in 49324 Melle, hat mit Schreiben vom 12.10.2022 gemäß §§ 4 & 19 des BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei BHKW mit einer FWL von insgesamt 2,013 MW, eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, beantragt. Standort der Anlage ist die Borgholzhausener Str. 1 in 49324 Melle, Gemarkung Altenmelle, Flur 6, Flurstück 8/5.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 2 BHKW durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer FWL von insgesamt 2,013 MW. Die BHKW's sollen auf dem Betriebsgelände innerhalb eines Bestandsgebäudes errichtet werden und dienen zur Versorgung des bereits bestehenden Federnwerks mit elektrischer und thermischer Energie.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- Biotop nach § 30 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Das Betriebsgelände liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist (§ 34 BauGB). Die Aufstellungsfläche ist bereits versiegelt bzw. bebaut - eine Neuversiegelung findet nicht statt.

Die Ableitung der Verbrennungsabgase erfolgt nach Abgasreinigung durch Oxidations- und SCR-Katalysatoren unter Einhaltung der Emissionswerte und Anforderungen an die Schornsteinhöhe nach der 44. BImSchV bzw. der TA-Luft 2021. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.